

**Lösungsvorschlag Fortbildungsprüfung
zum/zur Verwaltungsfachwirt/in 2022
17. November 2022**

Fach: Staats- und Verfassungsrecht, Europarecht, Bürgerliches Recht

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und – bewertung.

Teil I

Aufgabe:

(45 Punkte)

Welche Rechtsmittel stehen dem Künstlerkollektiv Kikitan zur Verfügung und haben diese Aussicht auf Erfolg?

Das vorrangig in Sachsen tätige Künstlerkollektiv K fühlt sich in seiner Kunst- (Art.5 Abs. 3 Satz1 GG/Art. 21 SächsVerf), Meinungs- (Art.5 Abs.1 Satz 1 GG/ Art. 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf) und allgemeinen Handlungsfreiheit (Art 2 Abs.1 GG/Art. 15 SächsVerf) verletzt. Das Kollektiv könnte den Rechtsweg der Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG hinsichtlich der möglichen Verletzungen von Grundrechten nach dem GG oder eine Verfassungsbeschwerde vor den Sächsischen Verfassungsgerichtshof (in Leipzig, nach Art.81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf, §§ 7Nr. 4, 27 ff SächsVerfGHG) hinsichtlich der möglichen Verletzung von Grundrechten nach der Sächs. Verfassung bestreiten. Bei inhaltsgleichen Grundrechten gelten die Grundrechte von Bundes- und Landesverfassung neben einander (Art. 142 GG, vgl. auch Lehrbrief Staatsrecht, 6 Auflage, Seite 32 ff, 234 ff). Entscheidungen des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes können durch das Bundesverfassungsgericht überprüft werden. Insoweit besteht eine Letztentscheidung beim Bundesverfassungsgericht (vgl. Lehrbrief Staatsrecht, Seite 236).

K könnte eine Individualverfassungsbeschwerde beim BVerfG einlegen. Diese hätte Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

Die Individualverfassungsbeschwerde des K müsste zunächst zulässig sein.

I. Zuständigkeit des BVerfG

Das Bundesverfassungsgericht ist gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a,23,90 ff. BVerfGG für Verfassungsbeschwerden zuständig.

II. Beteiligtenfähigkeit/Beschwerdeberechtigung

Das Kollektiv müsste auch beschwerdefähig sein.

Beschwerdefähig ist „jedermann“ i.S.d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG, damit jeder, der Träger von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten sein kann.

Das Kollektiv könnte sich auf die Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG berufen, welches natürlichen Wesen zusteht, sowie nach Art. 19 Abs. 3 GG inländischen juristischen Personen, soweit das Grundrecht seinem Wesen nach auf diese anwendbar ist.

Inländische juristische Personen:

Bei K handelt es sich um eine inländische juristische Person (des Privatrechts).

Aufgrund der vorrangigen in Sachsen tätigen Aktivitäten des Kollektivs und mangelnder gegenteiliger Angaben, ist davon auszugehen, dass das Kollektiv K seinen Wirkmittelpunkt im Inland, in Sachsen hat.

Hinsichtlich des Vorliegens der juristischen Person ist darauf hinzuweisen, dass dafür nicht die Beurteilung nach den Regeln des Zivilrechts zu Grunde zu legen sind, sondern auch eine Teilrechtsfähigkeit (teilrechtsfähige Personenzusammenschlüsse und Organisationen) genügt – das einfache Zivilrecht soll nicht als Grundlage für den Inhalt des GG gelten. Vielmehr soll Art. 19 Abs. 3 GG Rechte unabhängig von der Teil- und Vollrechtsfähigkeit sichern.

Bei dem Künstlerkollektiv K ist hiervon auszugehen.

Wesensmäßige Anwendbarkeit

Auch ist Art. 5 Abs. 3 GG wesensmäßig auf K anwendbar, da dieses Grundrecht keine Merkmale enthält, welche nur auf natürliche Personen anwendbar sind. Vielmehr können gerade auch Gruppen (wie hier) künstlerisch tätig sein.

III. Prozessfähigkeit/Postulationsfähigkeit

K ist auch fähig, Verfahrenshandlungen selbst vorzunehmen und daher prozesspostulationsfähig.

IV. Beschwerdegegenstand

Beschwerdegegenstand sind gem. Art. 93 Abs.1Nr.4a GG Akte der „öffentlichen Gewalt“. Dies können Akte der Exekutive (Verwaltungsakte), der Judikative (Urteile) und der Legislative (Gesetze) sein. Das Kollektiv K wendet sich hier mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen das letztinstanzliche Urteil, gründend auf der Nutzungsuntersagung (VA) nach Sächs-BauO. Demnach liegt ein tauglicher Beschwerdegegenstand (Urteilsverfassungsbeschwerde) vor.

V. Beschwerdebefugnis

K müsste weiterhin beschwerdebefugt sein, § 90 Abs. 1 BVerfGG. Dies ist der Fall, wenn die Möglichkeit einer Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten durch die öffentliche Gewalt (hier Beschwerdegegenstand, das den VA (Nutzungsuntersagung) bestätigende Urteil) besteht.

K muss begründet behaupten, durch den angegriffenen Akt der öffentlichen Gewalt – hier das die Nutzungsuntersagung bestätigende Urteil – selbst, gegenwärtig und unmittelbar in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein.

Es gilt insofern die sog. „Möglichkeitstheorie“, d.h. die Verletzung muss möglich bzw. sie darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein.

K ist (als Adressat der Nutzungsuntersagung und des diesbezüglich bestätigenden Urteils) selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

Die durch das Urteil bestätigende Nutzungsuntersagung ggü. K verletzt das Kollektiv möglicherweise in seinem Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG (ggfs. auch Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, bzw. allg. Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG – als evtl. Freiheitsauffanggrundrecht).

VI. Rechtswegerschöpfung / Subsidiarität

Laut Sachverhalt hat das Kollektiv K den Rechtsweg erschöpft, § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG. Nach § 90 Abs. 2 BVerfGG, ist das letztinstanzliche, die Nutzungsuntersagung bestätigende Urteil der beeinträchtigende Akt der öffentlichen Gewalt.

VII. Rechtsschutzbedürfnis

Der Sachverhalt bietet keine Anhaltspunkte für das Fehlen des Rechtsschutzbedürfnisses.

VIII. Form/Frist

Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG ist die Verfassungsbeschwerde schriftlich zu erheben. Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG ist sie zu begründen und die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben. Eine nähere Ausgestaltung des Begründungserfordernisses findet sich in § 92 BVerfGG.

Da es sich um eine Urteilsverfassungsbeschwerde handelt ist die Einlegungsfrist nach § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG ein Monat.

Zwischenergebnis: Die Verfassungsbeschwerde von K ist zulässig. Um Aussicht auf Erfolg zu haben, müsste sie auch begründet sein.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte des K verletzt sind. In Betracht kommt Art 5 Abs.3 GG (ggfs. Art 5 Abs.1 GG bzw. Art. 2 Abs. 1 GG).

Art 5 Abs. 3 GG

Die Kunstfreiheit ist verletzt, wenn ein ungerechtfertigter Eingriff in den Schutzbereich dieses Grundrechts vorliegt.

I. Schutzbereich

Es ist zu prüfen, ob der sachliche und der persönliche Schutzbereich der Kunstfreiheit eröffnet sind.

1. Sachlicher Schutzbereich

Die Bestimmung des sachlichen Schutzbereichs der Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 GG gestaltet sich schwierig, da sie eine konkrete Bestimmung des Kunstbegriffs erfordert. Demnach ist die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) weit auszulegen. Hierzu werden drei unterschiedliche Kunstbegriffe (vgl. Lehrbrief Staatsrecht, Seite 80 ff) nebeneinander angewendet:

Materialer Kunstbegriff: Freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbaren Anschauung gebracht werden.

Formaler Kunstbegriff: Kunst ist, was zu einem bestimmten Werktyp zugeordnet werden kann (Malerei, Dichtung etc.).

Offener Kunstbegriff: Kunst muss die Möglichkeit geben, der künstlerischen Äußerung mit einer fortgesetzten Interpretation immer weiter reichende Bedeutung zu entnehmen.

Das BVerfG versucht den Kunstbegriff (Art. 5 Abs. 3 GG) in BVerfGE 30, 173 (189) folgendermaßen zu definieren:

„Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck und zwar unmittelbarer Ausdruck der Persönlichkeit des Künstlers.“

Hilfreich ist es auch immer, sich folgende Frage zu stellen: Würde ein kompetenter Dritter, bspw. ein Kunstkritiker, das Werk als Kunst ansehen (Kriterium der Drittanererkennung)? Die Kunsteigenschaft eines Werkes kann nicht alleine deshalb verneint werden, weil es sittlich oder moralisch anstößig ist.

Der Schutzbereich umfasst den gesamten Werk- und Wirkungsbereich, d.h. alles was der Herstellung des Kunstwerks dient, sowie das Wirken des Kunstwerks.

Das „Haus Ukraine“ fällt unter alle Definitionen, so dass der sachliche Schutzbereich eröffnet ist.

2. Persönlicher Schutzbereich

Bei Art. 5 Abs. 3 GG handelt es sich um ein „Jedermannsrecht“, so dass der persönliche Schutzbereich ebenfalls eröffnet ist.

3. Zwischenergebnis: Der Schutzbereich der Kunstfreiheit ist in sachlicher und persönlicher Hinsicht eröffnet.

II. Eingriff

Eingriff ist jede Verkürzung des Schutzbereiches.

Durch die Nutzungsuntersagung, wird dem Kollektiv K die Möglichkeit genommen, das umgestaltete Gebäude (jetzt „Haus Ukraine“) für Dritte zugänglich zu machen, zu präsentieren und seine provozierende Veränderung anschaulich zu machen.

Das die Nutzungsuntersagung bestätigende Urteil stellt demnach einen Eingriff in den Schutzbereich dar.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Dieser Eingriff könnte jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

Allerdings ist dem Grundrecht der Kunstfreiheit kein Gesetzesvorbehalt beigelegt. Es handelt sich demnach um ein vorbehaltlos gewährtes Grundrecht, so dass es fraglich ist, ob und wie dieses überhaupt eingeschränkt werden kann.

Die vorbehaltlos gewährten Grundrechte finden ihre Beschränkungen im kollidierenden Verfassungsrecht (sog. verfassungsimmanente Schranken).

Als kollidierendes Verfassungsrecht, welches einen Eingriff in den Schutzbereich eines vorbehaltlos gewährten Grundrechts zu rechtfertigen mag, kommen alle Rechtsgüter von Verfassungsrang, insb. Grundrechte Dritter, in Betracht.

Soweit andere Verfassungsgüter durch ein grundrechtlich geschütztes Verhalten beeinträchtigt werden, muss im Wege der praktischen Konkordanz ein Ausgleich zwischen dem Grundrecht und dem kollidierenden Verfassungsrecht gefunden werden.

Voraussetzung für einen Eingriff in ein vorbehaltlos gewährtes Grundrecht ist jedoch, dass eine einfach-gesetzliche, die verfassungsimmanente Schranke konkretisierende Eingriffsgrundlage vorliegt (vgl. Lehrbrief Staatsrecht, Seite 82).

Als verfassungsimmanente Schranke kommen hier die Rechte Dritter, insb. der Schutz der körperlichen Unversehrtheit (aufgrund von einsturzgefährdeten Objekten) in Betracht.

Für einen Grundrechtseingriff, welcher auf dem Urteil, welches die Nutzungsuntersagung bestätigt, beruht, ist hiervon auszugehen, da diese Untersagung auf den Normen der SächsBO basiert.

Der Eingriff in die Kunstfreiheit ist somit dann verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn eine gesetzliche Eingriffsgrundlage besteht, diese verfassungsgemäß ist und von dieser auch verfassungsgemäß Gebrauch gemacht wird.

1. Verfassungsgemäße gesetzliche Eingriffsgrundlage

Die gesetzliche Grundlage für den Erlass der Nutzungsuntersagung, welche durch das verfahrensgegenständliche Urteil bestätigt wurde, beruht auf § 80 Satz 2 SächsBO (lt. Hinweis). Anhaltspunkte dafür, dass diese Norm nicht formell (verfahrensgemäß) verfassungsgemäß ist, liegen nicht vor.

§ 80 Satz 2 SächsBO müsste zudem materiell (inhaltlich) verfassungsgemäß sein.

Ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot, das Verbot eines Einzelfallgesetzes (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG) oder die Wesensgehaltsgarantie ist nicht ersichtlich.

§ 80 Satz 2 SächsBO müsste ferner dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, also ein legitimes Ziel verfolgen, geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Da Art. 5 Abs. 3 GG vorbehaltlos gewährleistet wird, muss diese Norm (§ 80 Satz 2 SächsBO) zumindest auch Rechtsgüter von Verfassungsrang, also kollidierendes Verfassungsrecht schützen.

§ 80 Satz 2 SächsBO bezweckt insb. auch den Schutz der Gesundheit, körperlicher Unversehrtheit Dritter vor Gefahren durch bauliche Anlagen.

Die körperliche Unversehrtheit wird in Art. 2 Abs. 2 GG geschützt – sodass es sich um ein Rechtsgut von Verfassungsrang handelt und § 80 Satz 2 SächsBO zumindest auch den Zweck verfolgt, kollidierendes Verfassungsrecht zu schützen.

Eine Ordnungsvorschrift, die auch die Gefährdung Dritter verhindern will, ist auch geeignet, die körperliche Unversehrtheit dieser zu schützen.

Fraglich ist allerdings, ob diese Norm auch unbedingt erforderlich (mildestes Mittel) ist oder ob es nicht ein gleich wirksameres aber weniger die Kunstfreiheit von K einschränkendes Mittel gibt.

In Frage kommen lediglich Anordnungen zum Erbringen von Gutachten, von Abrissen oder aber Reparaturarbeiten. Diese beeinflussen jedoch noch mehr die Rechte des Künstlerkollektivs K, als nur die Nutzung zu untersagen.

Demnach ist die Nutzungsuntersagung nach § 80 Satz 2 SächsBO auch erforderlich.

Weiterhin müsste § 80 Satz 2 SächsBO auch angemessen sein.

D.h., dass Mittel und Zweck nicht außer Verhältnis stehen dürfen.

Dies erfordert eine Gesamtabwägung der betroffenen Rechtsgüter, d.h. der Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG.

Die Kunstfreiheit wird vorbehaltlos gewährt, woran zu erkennen ist, dass das GG Eingriffe grds. nicht vorsieht, so dass diese eine Ausnahme bleiben müssen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass § 80 Satz 2 SächsBO nur dann die Nutzung von (Kunst-)Objekten untersagt, wenn diese im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt werden.

Kunst – auch am verfahrensgegenständlichen Haus – kann sich aber durchaus auch ohne Widersprüche zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften (wie hier die Gefährdung der Standsicherheit) entfalten – insbes. war das Haus auch ohne die Beschädigungen der Interpretation zugänglich und die Gräueltaten des Krieges hätten auch durch Bilder etc. dargestellt werden können.

§ 80 Satz 2 SächsBO hat daher nur einen geringen Einfluss auf die künstlerische Entscheidungsfreiheit hinsichtlich Inhalt, Methoden und Tendenzen und betrifft die Kunstfreiheit daher nicht in ihrem Kerngehalt, sondern nur am Rande.

2. Verfassungsgemäße Anwendung des § 80 Satz 2 SächsBO

Hiervon ist, mangels gegenteiliger Angaben auszugehen.

3. Zwischenergebnis

Der Eingriff in den Schutzbereich der Kunstfreiheit ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Art. 5 Abs. 3 GG ist nicht verletzt.

IV. Verletzung von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (Meinungsfreiheit)/ von Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit)

Verhältnis von Kunst- zur Meinungsfreiheit: Wird eine Meinung in der Form einer künstlerischen Betätigung kundgegeben, so ist das Grundrecht der Kunstfreiheit gegenüber dem der Meinungsfreiheit vorrangiges Spezialgesetz (BVerfGE 75,369,377). Das Grundrecht der Meinungsfreiheit kommt nicht zur Anwendung und kann daher nicht verletzt sein (vgl. Lehrbrief Staatsrecht, Seite 82).

Verhältnis von Kunst- zur allgemeinen Handlungsfreiheit (Auffanggrundrecht): Die speziellen Freiheitsgrundrechte gehen dem Art. 2 Abs. 1 GG vor. Es handelt sich bei Art. 2 Abs. 1 GG um ein Auffanggrundrecht und es entfaltet seine Schutzwirkung nur dann, wenn bestehende Lebensbereiche nicht durch besondere Grundrechte (wie hier durch die Kunstfreiheit, Art. 5 Abs 3 GG) geschützt sind. Art. 2 Abs. 1 GG ist nur zu prüfen, wenn kein besonderes Grundrecht in Betracht kommt.

Hinweis: Bei einer Prüfung einer Verfassungsbeschwerde nach sächsischem Recht gilt entsprechendes hinsichtlich des Verhältnisses der Grundrechte zueinander (Art. 21 SächsVerf (Kunstfreiheit), Art. 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf (Meinungsfreiheit) und Art. 15 SächsVerf (allg. Handlungsfreiheit) vgl. Lehrbrief Staatsrecht, Seite 50).

V. Ergebnis:

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig aber nicht begründet und hat daher keine Aussicht auf Erfolg.

Vgl. Aufgabenstellung (welche Rechtsmittel). Sofern neben der Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht noch eine Verfassungsbeschwerde vor dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof geprüft wird, bzw. auf die parallele Möglichkeit unter Benennung der Rechtsgrundlage verwiesen wird.

Teil II

(20 Punkte)

Aufgabe 1:

Schildern Sie die Rechtsgrundlagen und den Ablauf eines Beitrittsverfahrens, einschließlich Beitrittsbedingungen und institutionelle Regelungen.

Rechtsgrundlage

In Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ist festgelegt, welche Staaten einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen können.

In Artikel 2 EUV sind die (grundlegenden) Werte niedergelegt, auf denen sich die EU gründet.

Ziele

Ziel der EU-Erweiterungspolitik ist es, die europäischen Länder in einem gemeinsamen politischen und wirtschaftlichen Projekt zu vereinen. Die Erweiterungen der EU gründen sich auf ihren Werten und unterliegen strengen Auflagen.

Beitrittsbedingungen

Jeder europäische Staat kann beantragen, Mitglied der Europäischen Union zu werden, sofern er die gemeinsamen Werte der EU achtet und sich für deren Förderung einsetzt (Artikel 49 EUV).

Prozess

Ein Land, das der EU beitreten möchte, richtet einen Antrag an den Rat. Dieser wiederum ersucht die Kommission (nach Anhörung dieser) um eine Stellungnahme. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente der Mitgliedsstaaten werden über den Antrag unterrichtet. Wenn die Stellungnahme der Kommission positiv ausfällt, kann der Europäische Rat (einstimmig) entscheiden, dem Land den Status eines Bewerberlandes zu gewähren. Im Anschluss an eine Empfehlung der Kommission entscheidet der Rat (wiederum einstimmig) darüber, ob Verhandlungen aufgenommen werden sollen. Auf der Grundlage der Empfehlung der Kommission entscheidet der Rat einstimmig, ob neue Verhandlungskapitel eröffnet werden. Wenn der Fortschritt als zufriedenstellend eingestuft wird, kann die Kommission die

Vorläufige Schließung des Verhandlungskapitels empfehlen. Auch hierbei entscheidet der Rat einstimmig. Nach dem Abschluss der Verhandlungen über sämtliche Kapitel werden die Bedingungen, einschließlich etwaiger Ausnahmeregelungen und Übergangsmaßnahmen, in einen Beitrittsvertrag zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem Beitrittsland aufgenommen. Erst wenn das Parlament seine Zustimmung erteilt und der Rat ihn einstimmig gebilligt hat, kann der Beitrittsvertrag unterzeichnet werden. Anschließend wird er allen Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Ratifizierung vorgelegt (d. h. Ratifizierung durch das Parlament oder im Rahmen eines Referendums). Vgl. dazu Lehrbrief Europarecht 5. Auflage, Seite 36 ff.

Aufgabe 2:

In welchen Beschlussfassungsorganen und Einrichtungen würde die Ukraine als Teil der Europäischen Union mitarbeiten (Nennung Rechtsgrundlagen und Standort erforderlich)?

Zentrale Beschlussfassungsorgane (Art. 13 EUV) prägen die EU-Verwaltung: Sie geben der EU gemeinsam die politische Richtung vor und nehmen im Rechtsetzungsprozess unterschiedliche Rollen ein:

- das Europäische Parlament (Brüssel/Straßburg/Luxemburg) Art. 14 EUV, Art. 223 ff AEUV
- der Europäische Rat (Brüssel) Art. 15 EUV, Art. 235 ff AEUV
- der Rat der Europäischen Union/ der Rat (Brüssel/Luxemburg) Art 16 EUV, Art. 237 ff AEUV
- die Europäische Kommission (Brüssel/Luxemburg/Vertretungen in der gesamten EU) Art. 17 EUV, Art. 244 ff AEUV

Ihre Arbeit wird durch andere Organe und Einrichtungen ergänzt. Dazu zählen:

- der Gerichtshof der Europäischen Union (Luxemburg) Art. 19 EUV, Art. 251 ff AEUV
- die Europäische Zentralbank (Frankfurt) Art. 282 ff AEUV
- der Europäische Rechnungshof (Luxemburg) Art. 285 ff AEUV

Teil III

Aufgabe:

(30 Punkte)

Welche Ansprüche hat U gegenüber H?

Lösungsvorschlag:

U hat ggü. H keine vertragsrechtlichen oder vertragsähnlichen Ansprüche.

In Frage kommen Herausgabe, Schadensersatz und Wertersatz.

I. Anspruch des U ggü. H auf Schadensersatz aus EBV, §§ 989, 990 I BGB
Jedoch könnte U einen Anspruch ggü. H auf Schadensersatz aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis aus §§ 989, 990 I BGB haben.

1. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV)

Zunächst müsste ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV) im Zeitpunkt der Verletzungshandlung vorliegen, also eine Vindikationslage zwischen U und H. Dies ist der Fall, wenn

zum Zeitpunkt der Verarbeitung der U Eigentümer und der H Besitzer ohne Besitzrecht gewesen ist.

a) Eigentümer = U

Ursprünglich war U Eigentümer des Papiers.

Eine dingliche Einigung zwischen U und dem Dieb D über den Eigentumsübergang nach § 929 S.1 BGB lag nicht vor. Vielmehr hat D sich das Papier widerrechtlich durch den Diebstahl (§ 242 I StGB) angeeignet.

Allerdings könnte H das Eigentum nach § 929 S.1 BGB rechtsgeschäftlich von D erworben haben.

Dieb D und H haben sich über den Eigentumsübergang geeinigt. Die Übergabe ist erfolgt. Sie waren sich auch bei Übergabe noch einig.

Jedoch ermangelt es dem D an der dinglichen Berechtigung. Der Erwerb vom Nichtberechtigten ist unter den Voraussetzung der §§ 929 S.1, 932 BGB möglich. Zwar liegt ein Verkehrsgeschäft vor und H ist mangels anderweiter Anhaltspunkte gutgläubig i.S.v. § 932 II BGB.

Freilich hat der D dem U das Papier gestohlen, sodass ein Abhandenkommen nach § 935 I BGB vorliegt. Ein gutgläubiger rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb durch H scheidet daher aus. Auf einen Erwerb durch Verarbeitung (§ 950 BGB) ist hier nicht abzustellen, da es auf den Zeitpunkt unmittelbar vor Beginn der Verarbeitung ankommt.

Damit war U bei der Buchherstellung noch Eigentümer des Papiers.

b) Besitzer = H

H hatte die tatsächliche Sachherrschaft über das Papier und war damit unmittelbarer Besitzer nach § 854 BGB.

c) Kein Recht zum Besitz

Ferner hatte H zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung kein Recht zum Besitz. Der zwischen H und D geschlossene Kaufvertrag (§ 433 BGB) wirkt nur inter partes und entfaltet keine Rechtswirkung im Verhältnis zwischen H und U.

d) Zwischenergebnis

Eine Vindikationslage bzw. ein EBV liegt vor.

2. Rechtshängigkeit bzw. Bösgläubigkeit

Ferner müsste beim Besitzerwerb die Rechtshängigkeit nach § 989 BGB, §§ 253, 261 ZPO vorliegen oder H bösgläubig sein.

Beides ist hier nicht der Fall. Bei Besitzerwerb ermangelt es der Bösgläubigkeit nach §§ 990 I 1, 932 II BGB. Zudem hatte er keine spätere positive Kenntnis vom mangelnden Besitzrecht nach § 990 I 2 BGB. Der H erfuhr erst mit der Klageerhebung des U von seinem mangelnden Besitzrecht.

3. Zwischenergebnis

Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 989, 990 I BGB (-)

II. Anspruch des U ggü. H auf Herausgabe von Nutzungen, §§ 987, 990 I BGB

Weiterhin könnte U einen Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen aus EBV aus §§ 987, 990 I BGB haben.

1. EBV

Eine Vindikationslage bzw. ein EBV liegt vor (s.o.).

2. Nutzungen

Gleichsam müsste H Nutzungen aus der Sache – dem Papier – gezogen haben.

Nutzungen nach § 100 BGB sind Früchte oder Gebrauchsvorteile. Jedoch muss die Mutter Sache bei Nutzungen erhalten bleiben. Deshalb kann die Verarbeitung von Sachen keine Nutzung darstellen.

Seite 9 von 10

3. Zwischenergebnis

Mangels Vorliegen von Nutzungen scheidet ein Anspruch aus §§ 987, 990 I BGB aus. Zudem war H hier auch gutgläubig.

Anspruch aus §§ 987, 990 I BGB (-)

III. Anspruch des U ggü. H auf Schadensersatz nach § 823 I BGB

Außerdem könnte U einen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung nach § 823 I BGB haben.

Nicht jedoch ggü. H, da dieser keine Verletzungshandlung in Form des Diebstahls begangen hat.

1. Rechtsgutsverletzung durch Besitzentzug gegeben (s.o.).
2. Verletzungshandlung in Diebstahl des D (s.o.).
3. Haftungsbegründende Kausalität gegeben.
4. Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit gegeben.
5. Schaden durch Verlust Besitz am Papier.
6. Haftungsausfüllende Kausalität gegeben.
7. Zwischenergebnis: Ein Anspruch des U ggü H aus § 823 I BGB besteht nicht.

Gesamtergebnis:

U hat ggü. H einen Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 987, 990 I oder nach 823 I BGB. Der Umfang des Anspruchs richtet sich nach dem objektiven Wert des verarbeiteten Papiers; § 249 I BGB.

Punkteverteilung:

Teil I	45 Punkte
Teil II	20 Punkte
Teil III	30 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte